

für die Versorgung der alten Wehrmacht zufallen. Eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung war es, die Härten der Notverordnungen zu beseitigen und die Anrechnung der Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen auf die Renten aus der Sozialversicherung zu mildern. Besondere Sorge galt auch den Hinterbliebenen: Kriegserwitwen, Kriegserwaisen und nicht-versorgungsberechtigten Kriegsereltern.

Das im RAM ausgearbeitete Gesetz vom 27. Februar 1934 über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung stellt die darin zusammengefaßte Personengruppe und deren Hinterbliebene den Kriegsbeschädigten gleich.

Die ärztliche Abteilung des Ministeriums

Ein wesentlicher und immer mehr an Bedeutung gewinnender Teil der Versorgung der Kriegsbeschädigten ist die Heilbehandlung, die ohne jede zeitliche Beschränkung für die Folgen der Dienstbeschädigung von den Krankenkassen als ambulante oder Krankenhausbehandlung gewährt wird, während sich das Reich die Bewilligung der orthopädischen Versorgung, der Kuren und besonderer Heilverfahren vorbehalten hat. Die Vermittlung und Durchführung dieser Versorgungsheilbehandlung ist eine der wichtigsten Aufgaben der ärztlichen Abteilung; sie bemüht sich hierbei, alle diagnostischen und therapeutischen Erkenntnisse für die Behebung der gesundheitlichen Schäden zu verwerten und in diesem Rahmen die Schwerverkriegsbeschädigten, vor allem die Kriegsblinden und Hirnverletzten, besonders zu betreuen.

Von der Gewährung von Badekuren in eigenen Anstalten und geeigneten anderen Anstalten wird in von Jahr zu Jahr steigendem Umfange Gebrauch gemacht; die Heilstättenbehandlung der Tuberkulösen wird besonders gefördert, auch Hochgebirgskuren in Davos werden für tuberkulöse Kriegsbeschädigte trotz mancher Schwierigkeiten durchgeführt.

Eine Reihe von Maßnahmen der ärztlichen Abteilung auf dem Gebiete der Versorgungsheilbehandlung hat über das Versorgungswesen hinaus auch für die Sozialversicherung und die Fürsorge Bedeutung erlangt. Hierher gehört einmal die Normung der Krankenselbstfahrer, der Krankenschibewagen, der Armanische für Träger künstlicher Arme und schließlich der Batterien für elektrische Hörapparate. Sie wurde unter Führung des Normungsausschusses in Zusammenarbeit mit Beauftragten der ärztlichen Abteilung und den Fachherstellern durchgeführt.

Weiter läßt die ärztliche Abteilung einer Reihe von Bestrebungen ihre Förderung angedeihen; so der wissenschaftlichen Bäderkunde, der Gesellschaft für Rheumabekämpfung, dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, dem Reichskrebsausschuß usw.

Die versorgungsärztliche Gutachtertätigkeit stets auf wissenschaftlicher Höhe zu erhalten, war auch

in den abgelaufenen Jahren ein ständiges Bemühen der ärztlichen Abteilung. In dieser Richtung lag die planmäßige Fortbildung der durch langjährige Erfahrungen geschulten versorgungsärztlichen Gutachter, die vermehrte Heranziehung von Fachärzten zur Begutachtung, der schon erwähnte Ausbau der mit Fachärzten besetzten und mit neuzeitlichem Untersuchungsgerät ausgestatteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen.

Das gleiche Ziel verfolgte die wissenschaftliche Auswertung der in den Versorgungsakten niedergelegten ärztlichen Beobachtungen über Entstehung, Verlauf und Ausgang von Kriegseiden durch besonders erfahrene und hierfür befähigte Ärzte. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden in Form einzelner Abhandlungen in der vom Reichsarbeitsministerium geförderten sozialmedizinischen Schriftenreihe „Arbeit und Gesundheit“ veröffentlicht und kommen so auch den Gutachtern in der Sozialversicherung und der Wehrmacht zugute.

Um unsere noch vielfach lückenhaften Kenntnisse über Ablauf und Ursache der Sterblichkeit unter den Kriegsbeschädigten zu erweitern, leitet die ärztliche Abteilung mit Unterstützung des Reichsgesundheitsamtes eine Statistik der Todesursachen bei beschädigten Teilnehmern am Weltkrieg ein. Ihre Ergebnisse werden nicht nur der ärztlichen Behandlung und Begutachtung Nutzen bringen, sondern auch dem Gesetzgeber wichtige Fingerzeige geben.

Der Erwerb einer neuen Kuranstalt für Kriegsbeschädigte in Kissingen als Ersatz für die an die Wehrmacht abgegebene Versorgungskuranstalt ist in die Wege geleitet.

So hat sich die ärztliche Abteilung des Ministeriums am Ausbau der sozialen Fürsorge mitarbeitend, beratend und anregend beteiligt. Über ihr eigentliches Aufgabengebiet hinaus ist sie angesichts der vielfachen Beziehungen dieses ärztlichen Dienstes zu den ärztlich-gesundheitlichen Aufgaben der übrigen Arbeitsgebiete des Ministeriums zu einer ärztlichen Beratungsstelle des Ministeriums überhaupt geworden. Auch hierin kommt die erhöhte Bedeutung zum Ausdruck, die im Dritten Reich gerade dem Wirken der Ärzte als Sachwalter der Volks- und Erbgesundheit zukommt.

Internationale Sozialpolitik

Deutschland ist aus dem Internationalen Arbeitsamt ausgetreten. Dennoch sind die internationalen sozialpolitischen Beziehungen nicht abgerissen. Im Gegenteil steht Deutschland in engen Beziehungen zum Auslande, namentlich zu den ihm benachbarten Staaten. Es schloß mit verschiedenen Ländern Staatsverträge ab, so mit Polen, der Tschechoslowakei, Dänemark und verhandelt noch um einen solchen mit Frankreich. Ziel dieser Verträge ist die Gewährung von Schutz für die im Auslande lebenden und arbeitenden Deutschen und die sich bei uns aufhaltenden Ausländer.

T o

Die Blutprobe bei der Vaterschaftsfeststellung

Don Dr. Gerd Liebnitz, Berlin

In zunehmendem Maße befaßt sich die Gesetzgebung des dritten Reiches mit der Abstammung des deutschen Menschen. Die Frage nach Erbanlage und Rasse tritt immer mehr in den Vordergrund. Hier begegnen wir einem Problem, das seit einiger Zeit im Schrifttum besonders eingehend behandelt wird, dem Problem der unehelichen Kinder. Leider ist es Tatsache, daß ein ziemlich großer Teil der außerehelich Geborenen (20 v. H.) keinen feststellbaren Vater besitzt; bei einem glücklicherweise viel geringeren Teil bleibt trotz juristischer Feststellung noch eine gewisse tatsächliche Unsicherheit weiter bestehen (z. B. in den Fällen der Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 BGB).

Die Reformvorschlage, welche die künftige Gestaltung des unehelichen-Rechts behandeln, hat Dr. Diehweg im „Deut-

schen Ärzteblatt“ 1936, Heft 6, behandelt. Hier soll von dem heutigen Stande der richterlichen Feststellung der Vaterschaft durch die Blutprobe, die eine Domäne des ärztlichen Sachverständigen ist, die Rede sein.

Die verfeinerten Methoden der medizinischen Wissenschaft haben in den letzten Jahren neben der Untersuchung des menschlichen Blutes auf die bekannten klassischen Blutgruppen noch die Untersuchung auf die Blutfaktoren M, N und MN gebracht. Auch damit kann die Forschung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. So wird schon seit einiger Zeit eine Einteilung des menschlichen Blutes nach den Faktoren G und H untersucht, und Schiff spricht in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1933 S. 199 bereits davon, daß schon 144 erblich bedingte Klassen des Blutes nachgewiesen seien.

Für den Richter und den ihn beratenden ärztlichen Sachverständigen ist die entscheidende Frage, wie weit die Ergebnisse der Blutgruppenforschung bereits als gesichert angesehen werden können, um brauchbare Beweisgrundlagen bei Klagen auf Unterhalt eines unehelichen Kindes, auf Anfechtung der Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes, bei Meineids- und Blutschandprozessen usw. zu liefern.

Bis vor kurzem begnügte sich die Rechtsprechung hier mit der Untersuchung auf die klassischen Blutgruppen A, B, AB und O, während sie, den Gutachten vieler Landesgesundheitsämter und medizinischer Autoritäten folgend, die Untersuchungsergebnisse bei den später entdeckten Blutfaktoren noch nicht als zuverlässig ansah.

Im letzten Jahre haben jedoch mehrere deutsche Gerichte unter Bruch mit der bisherigen Übung die Feststellung der Vaterschaft auf Grund der Blutfaktoren M, N und MN als zuverlässiges und sicheres Beweismittel angesehen. Das war zunächst in Strafprozessen der Fall, wo der Grundsatz der freien richterlichen Beweismündigkeit gilt und der Richter daher freier als im Zivilrecht gestellt ist.

Professor Dr. Nippe, der den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin an der Universität Königsberg innehat, berichtet in der „Deutschen Justiz“ (1936, S. 74) über einen interessanten Fall: In einem Unterhaltungsprozeß, in dem ein Lehrherr sein Lehrling gezwungen haben sollte, wurde der Lehrherr zum Unterhalt des Kindes verurteilt. Außerdem kam es zu einem Strafverfahren gegen den Lehrherrn. Erst in diesem Verfahren wurde eine Blutuntersuchung vorgenommen, die bei den klassischen Blutgruppen für Mutter und Kind A, für den Angeklagten O ergab, so daß hiernach die Vaterschaft des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden konnte. Erst die Untersuchung auf die Faktoren M und N ergab bei Mutter und Lehrherrn M, bei dem Kinde MN. Damit war erwiesen, daß der Angeklagte das Kind nicht erzeugt haben konnte, und er wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Nippe teilt allerdings mit, daß ihm von einem hohen Gericht noch vor kurzem mitgeteilt worden sei, von einer nicht näher bezeichneten Untersuchungsanstalt werde die Prüfung der M- und N-Eigenschaften nicht vorgenommen, und zwar aus Kostenersparnisgründen. Hier wäre es Aufgabe des Richters, bei der Anforderung der Blutprobe genau zu bestimmen, daß auch die Untersuchung auf die Blutfaktoren M und N verlangt werde. Für den Strafprozeß hat nunmehr auch das Reichsgericht in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung die Zuverlässigkeit der Untersuchung auf die Blutfaktoren M und N anerkannt (Jur. Wochenschrift 1936, S. 259).

Schwieriger ist diese Frage im Unterhaltungsprozeß bei der Einrede des Mehrverkehrs zu entscheiden. Hier stellt das Gesetz erhöhte Beweisansforderungen, indem es bestimmt, die Vaterschaft eines der in Betracht kommenden Männer müsse „offenbar unmöglich“ sein, um ihn als Erzeuger auszuschließen. Neuerdings hat sich jedoch auch für diese Fälle das Landgericht Leipzig in einem Urteil vom 25. Oktober 1935 auf den Standpunkt gestellt, daß die Untersuchung nach den Blutgruppenfaktoren M und N zu dem Ergebnis führen könne, die Vaterschaft sei im vorliegenden Falle offenbar unmöglich und nicht nur unwahrscheinlich. Das Landgericht führt u. a. aus (Juristische Wochenschr. 1935, S. 3498):

„Der Beklagte hat behauptet, die Kindesmutter habe während der gesetzlichen Empfängniszeit auch mit dem Zeugen R. geschlechtlich verkehrt. Die Kammer kann in diesem Rechtszuge zugunsten des Beklagten einen solchen Mehrverkehr von vornherein unterstellen. Denn dieser Mehrverkehr hat, wie vom Kläger eingewendet und bewiesen worden ist, außer Betracht zu bleiben, weil den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Kindesmutter den Kläger aus ihrer Beibwohnung mit R. empfangen hat (§ 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Amtsrichter hat diesen Beweis durch das Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität E. vom 28. November 1934 als geführt angesehen. Danach soll sich die Vaterschaft R.'s zwar nicht durch eine Untersuchung der klassischen

Blutgruppen wohl aber durch die der Blutfaktoren M und N ausschließen lassen.

Wider dieses Gutachten hat der Beklagte in der Berufungsbegründung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Bedenken gegen den Beweiswert der Faktorenuntersuchung erhoben. Der Kammer waren bisher nur solche Fälle bekannt, in denen die Ergebnisse der Untersuchung der klassischen Blutgruppen mit denen der Blutfaktoren M und N übereinstimmten, sei es nun in einem die Vaterschaft ausschließenden oder sie als möglich bezeichnenden Sinne. Andererseits aber lag der Kammer das Gutachten des Landesgesundheitsamts zu D. vom 12. Dezember 1932 vor, in dem die Untersuchung der Blutfaktoren M und N als ein geeignetes Mittel genannt wird, „durch das hierbei gewonnene Ergebnis u. U. die Vaterschaft einer Person als unwahrscheinlich“ zu erweisen. Bei dieser Sachlage müßte davon ausgegangen werden, daß die Faktorenuntersuchung zunächst lediglich als Ergänzung und Kontrolle der Blutgruppenuntersuchung anzusehen sei, und daß ein die Vaterschaft ausschließendes Ergebnis der Faktorenuntersuchung die Vaterschaft nicht als offenbar unmöglich, wie es das Gesetz in § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB fordert, sondern nur als unwahrscheinlich dartue.

In seinem Gutachten vom 8. August 1935 hat das Landesgesundheitsamt jedoch erklärt, daß es im Hinblick auf die neuen Ergebnisse der medizinischen Forschung von seiner früheren zurückhaltenden Stellung abgehe und in Fällen, in denen nach der Untersuchung der Blutfaktoren M und N eine Vaterschaft ausgeschlossen wäre, diese Vaterschaft nunmehr als offenbar unmöglich und nicht bloß als unwahrscheinlich ansehen müsse. Die Kammer hat keine Bedenken getragen, sich den Folgerungen dieses eingehenden und zutreffenden Gutachtens anzuschließen...

Hiernach ist die Lehre von der Konstanz und Erbübertragung der Blutfaktoren als so fest begründet anzusehen, daß man aus dem Ergebnisse ihrer Untersuchung gegebenenfalls eine Vaterschaft auch dann als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ bezeichnen kann, wenn die klassische Blutgruppenuntersuchung versagt...

Nach alledem ist das Gutachten des Landesgesundheitsamtes nicht nur als zulässiges Beweismittel zu erachten, sondern auch als ein solches, das den höchsten Anforderungen an Beweiskraft Genüge tut. Die Erzeugung des Klägers durch R. ist deshalb in Übereinstimmung mit der Ansicht des Instituts für gerichtliche Medizin und des Landesgesundheitsamtes als offenbar unmöglich zu bezeichnen, so daß die Beibwohnung zwischen R. und der Kindesmutter außer Betracht zu bleiben hat, die gegen den Beklagten sprechende Vaterschaftsvermutung des § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB dadurch somit nicht ausgeräumt werden kann.“

Den Ausführungen dieses Urteils kann in vollem Umfange beigetreten werden. Es steht zu hoffen, daß die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft noch die zuverlässige Bestimmung weiterer Blutfaktoren bringen werden, damit die Abstammung in allen Zweifelsfällen immer zuverlässiger festgestellt werden kann.

Notwendig erscheint allerdings eine gesetzliche Regelung dahingehend, daß in allen Fällen, also z. B. auch bei Anerkennung der Vaterschaft, die Nachprüfung der Abstammung auch gegen den Willen der Eltern und sonstigen Berechtigten von Amts wegen angeordnet werden kann und daß eine Rechtspflicht zur Duldung der Blutuntersuchung auch im Zivilprozeß gesetzgeberisch festgesetzt wird. Im Strafprozeß sind heute schon Blutprobenentnahmen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig (§ 81 a StPO in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1935). Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für das Zivilrecht fehlt dagegen noch, so daß hier noch die Möglichkeit besteht, die eindeutige Feststellung der Vaterschaft in einzelnen Fällen zu vereiteln. (Berlin-Wilmersdorf, Holsteinische Str. 34)

Nachsuche

Es wird um Angabe der Anschrift des Stabsarztes gebeten, der im Jahre 1915, August bis September, in der Kirche zu Apremont in den Argonnen die Kranken und Verwundeten betreute. Angaben an die Schriftleitung des „Deutschen Ärzteblattes“, Berlin SW 19, Lindenstr. 42.